

Literatur:

L. A* Fotijewa: über den Leninschen Stil der
Staatsarbeit., Staat und Recht
H* 8/1967, S* 1269.

Es gibt darüber hinaus noch eine Bestimmung über eine geringfügigere Wirtschaftsbestechung, die als eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird: § 19 der Verordnung vom 16* 5* 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI* II S* 362) - Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen.